

## **Entwurf**

### **Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege**

**vom ....**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am .... aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) – folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. mit § 9 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 KiTaG.

#### **§ 2 Voraussetzungen für eine Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder arbeitssuchend gemeldet sind, oder
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden, oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

### **§ 3 Leistungsinhalt bei einer Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.
- (3) Der Umfang der laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII.

### **§ 4 Kostenbeitrag bei einer Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII werden für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung insbesondere des Einkommens, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfangs (tägliche Betreuungszeit).
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags im Einzelfall ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für die Einkommensberechnung gilt § 93 SGB VIII entsprechend.
- (5) Die Höhe der Sätze wird vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.
- (6) Die Regelungen zur (teilweisen) Übernahme bzw. zum (teilweisen) Erlass des Kostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.

## **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht gemäß § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (3) Sollte sich der Beitrag im Laufe eines Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einem geringeren Beitrag erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (4) Zur Zahlung des Beitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt nachzuweisen, welche Einkommensgruppe aus der Anlage zu dieser Satzung ihrer Beitragspflicht zugrunde zu legen ist. Ohne entsprechende Nachweise ist der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Die Beitragspflichtigen sind während des Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die der Berechnung des Beitrags zugrunde liegen, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Anpassungsklausel**

Bei einer Anpassung der Höhe der Elternbeiträge für die Unterbringung in Kindertagesstätten (Krippen) werden die Kostenbeiträge aus der Tabelle zu dieser Satzung automatisch prozentual angepasst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.